

# Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 13.07.2012

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2024 (Brem.GBl. S. 39)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511

Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Kosten

Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

### § 3

#### Verordnungsermächtigung an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

#### Anlage

(zu [§ 1](#))

#### Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz
<b>12</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00
<b>143</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung	64,00
143.01	Fischereischein nach <a href="#">§ 9 Fischereigesetz</a> (Stockangler)	32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß <a href="#">§ 18 Fischereigesetz</a>	32,00 bis 97,00

143.06	Maßnahmen nach <a href="#">§ 19 Abs. 2 Fischereigesetz</a>	gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß <a href="#">§ 19 Abs. 3 Fischereigesetz</a>	64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß <a href="#">§ 21 Fischereigesetz</a> (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00
143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß <a href="#">§ 29 Fischereigesetz</a>	129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischeinen	64,00 bis 129,00
143.11	Maßnahmen gemäß <a href="#">§ 25 Abs. 2 Fischereigesetz</a>	gebührenfrei
<b>15</b>	<b>Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)</b>	
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>	
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	<b>Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)</b>	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren	7,00 gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft Im automatisierten Verfahren	14,00 11,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO) Gewerbeanmeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 1 GewO) Gewerbeummeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 2 GewO) Gewerbeabmeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 3 GewO)	 16,00 8,00 gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	16,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	8,00

150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00
<b>Schaustellungen von Personen</b>		
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	132,00
<b>Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten</b>		
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	301,00 bis 1 724,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	385,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	301,00 bis 1 724,00
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	433,00 bis 8 060,00
<b>Pfandleihgewerbe</b>		
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	174,00
<b>Bewachungsgewerbe</b>		
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	395,00 bis 1 745,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	48,00
150.15	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 370,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	7,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	43,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	85,00 bis 528,00
<b>Versteigerergewerbe</b>		
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	116,00
<b>Maklergewerbe</b>		
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	378,00
150.21	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO	227,00 bis 4 309,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	

150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	385,00
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	53,00 bis 844,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft)	37,00
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 2 GewO	16,00
<b>Reisegewerbe</b>		
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	116,00
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	33,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	15,00
150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	78,00 bis 216,00
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	116,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO)	116,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	16,00
150.33	Erlaubnis nach § 60 a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	116,00 bis 390,00
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	55,00 bis 1 097,00
150.35	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	222,00 bis 4 309,00
<b>151</b>	<b>Gewerberechtliche Nebengesetze</b>	
151.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	116,00 bis 2 216,00
<b>16</b>	<b>Gaststättenwesen</b>	

<b>160</b>	<b>Amtshandlungen nach dem <a href="#">Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG)</a> und der <a href="#">Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)</a></b>	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 160.04 anzuwenden; Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.35 anzuwenden.	116,00
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach <a href="#">§ 2 Absatz 3 BremGastG</a>	48,00
160.03	Fristverlängerung nach <a href="#">§ 2 Absatz 5 BremGastG</a>	16,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach <a href="#">§ 2 Absatz 2 BremGastG</a> und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach <a href="#">§ 2 Absatz 6 BremGastG</a>	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach <a href="#">§ 5 BremGastG</a>	385,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach <a href="#">§ 7 BremGastG</a> , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung ( <a href="#">§ 4 BremGastV</a> ) im Einzelfall	16,00
	für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	116,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach <a href="#">§ 4 BremGastV</a> durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach <a href="#">§ 5 Absatz 1 BremGastV</a>	116,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß <a href="#">§ 5 Absatz 2 BremGastV</a>	48,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 528,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß <a href="#">§ 5 Absatz 2 BremGastV</a>	7,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß <a href="#">§ 5 Absatz 2 BremGastV</a> nach behördlichem Hinweis	43,00

160.14	Auskunftsanforderung gemäß <a href="#">§ 5 Absatz 3 BremGastV</a> (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	32,00
<b>161</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 3. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 131 - 711-b-2)</b>	
161.00	Anzeigepflicht nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes	58,00 bis 129,00
<b>162</b>	<b>Sperrzeitverkürzung bzw. Sperrzeitaufhebung (§ 12 GastVO)</b>	
162.00	Für Gaststätten mit einer Grundfläche bis 100 m <sup>2</sup> im Einzelfall	15,00
	für einen Kalendermonat	210,00
162.01	Für Gaststätten mit einer Grundfläche von 101 bis zu 300 m <sup>2</sup> im Einzelfall	22,00
	für einen Kalendermonat	316,00
162.02	Für Gaststätten mit einer Grundfläche über 300 m <sup>2</sup> im Einzelfall	29,00
	für einen Kalendermonat	426,00
	Anmerkungen zu 162.00 bis 162.02: Wird die Erlaubnis für einzelne Räume beantragt, so richtet sich die Gebühr nach deren Grundfläche.	
162.03	Für Spielhallen mit einer Grundfläche bis 75 m <sup>2</sup> im Einzelfall	15,00
	für einen Kalendermonat	223,00
162.04	Für Spielhallen mit einer Grundfläche über 75 bis 150 m <sup>2</sup> im Einzelfall	31,00
	für einen Kalendermonat	446,00
162.05	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	50,00 bis 550,00
<b>170</b>	<b>Bergbauberechtigungen</b>	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11) zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00

	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50
170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00
170.07	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00



170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00
170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
<b>171</b>	<b>Bergwerksbetrieb</b>	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00
171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00

171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00
<b>701</b>	<b>Handwerks- und Berufsrecht</b>	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00
701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00

701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00
<b>702</b>	<b>Unternehmensbeteiligungsgesellschaften</b>	
702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00
702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00
<b>703</b>	<b>Börsenaufsicht</b>	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00
<b>711</b>	<b>Flurbereinigung</b>	
711.00	Amtshandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen	gebührenfrei
<b>80</b>	<b>Häfen</b>	
<b>800</b>	<b>Allgemeine Hafenfragen, Ordnung u. Sicherheit in den Häfen</b>	
800.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 2.500,00
800.01	Bescheinigungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	4,00 bis 100,00
	<b>Anmerkung</b> zu 800.00 und 800.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach <a href="#">§ 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG</a> ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach den Vorgaben des Senators für Finanzen zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis	

vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

800.02	Bestallung eines Hafenslotsen gem. <a href="#">§ 6 ff. der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven</a> vom 28. Nov. 1979	50,00 bis 250,00
800.03	Nutzung eines Sicherstellungsplatzes im Anschluss an die für Sicherungsmaßnahmen eingeräumte Zeit von 14 Tagen: 15 bis 30 Tage  Jeder weitere begonnene Monat	1 Kanister bis 60 l 13,00 1 Fass bis 450 l 52,00 1 IBC bis 3.000 l 70,00 1 Container 500,00 1 Kanister bis 60 l 20,00  1 Fass bis 450 l 78,00 1 IBC bis 3.000 l 104,00 1 Container 750,00
800.04	Nutzung eines Bergungsfasses  Jeder weitere begonnene Monat	bis 30 Tage 8,00  12,00
800.05	Nutzung eines Begasungsplatzes für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen	20,00
<b>81</b>	<b>Schifffahrt - Seeschifffahrt</b>	
<b>810</b>	<b>Maßnahmen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung</b> Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl.I S.1938)	
810.00	Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

		Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)
810.01	Bescheinigungen im Verfahren nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00
<b>811</b>	<b>Bezeichnung der Fischereifahrzeuge</b>	
811.00	Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50
<b>812</b>	<b>Gefährliche Seefrachtgüter</b>	
812.00	Ausnahmegenehmigungen nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00
<b>814</b>	<b>Maßnahmen der Seemannsämter</b>	
814.00	Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstaufbereitung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung
814.01	Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung	

	für eine Seite	8,60
	für jede weitere Seite	5,75
814.02	Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50
<b>82</b>	<b>Schifffahrt - Binnenschifffahrt</b>	
<b>820</b>	<b>Maßnahmen nach der <a href="#">Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser</a> vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)</b>	
820.00	Ausnahmegenehmigung nach <a href="#">§ 12</a>	23,00 bis 173,00

ausser Kraft